

# Der Steinarbeiter

## Organ

für die Interessen der Steinarbeiter Deutschlands.

„Der Steinarbeiter“ erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.  
 Herausgeber  
 Paul Dswald, Rixdorf-Berlin, Bergstraße 30-31, Hof pt.  
 Verantwortlicher Redakteur  
 Dithmar Schmidt, Rixdorf-Berlin, Bergstraße 30-31, Hof pt.

Geschäftsstelle und Expedition:  
 Rixdorf-Berlin,  
 Bergstraße 30-31, Hof pt.

Abonnementspreis durch die Post inkl. 15 Pf. Bestellgeld viertel-  
 jährlich 80 Pf., durch die Expedition unter Kreuzband 90 Pf.  
 Anzeigen: Von Vereinen und Krankenkassen 10 Pf., von Privaten 20 Pf. die gespaltene  
 Petitzeile oder deren Raum. Arbeitsangebote werden nur aufgenommen,  
 wenn Lohnverhältnisse und Arbeitszeit angegeben sind.  
 „Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7056 d. Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 31. | Sonnabend, den 3. August 1901. | 5. Jahrg.

### Steinarbeiter Deutschlands

vergesst nicht die wöchentliche Extrasteuer, welche bestimmt ist für die im Ausstand befindlichen Kollegen Schlesiens!

**Streiks, Sperren und Lohnbewegungen.**  
 In Striegau und Gäslicht dauert der Ausstand in der gleichen Weise wie bisher fort.  
 In Lohnbewegung stehen die Kollegen in Barfinghausen, Hannover (Platz Kramer), Stadt Wetzlar im Steinbruch Nr. 44.  
 In Gefrees wurde die Arbeit wieder aufgenommen, bis auf einige Kollegen, die nicht mehr eingestellt werden.  
 Es ist Pflicht der Kollegen, nach diesen Orten den Bezug fernzuhalten.

### Streiks im Jahre 1900 nach einem Auszug des Korrespondenzblattes.

Die von den gewerkschaftlichen Zentralverbänden geführte Streikstatistik weist für das Jahr 1900 aus, daß in 45 Berufen 852 Streiks, mit 115 711 Beteiligte, 3285 wöchentlicher Dauer und einem Kostenaufwand von 2 936 030 Mk. geführt worden sind. Unter Hinzurechnung einzelner partieller Streiks und Platzsperren, für welche Angaben im Einzelnen nicht gemacht sind, würde die Gesamtzahl der Streiks sich auf 934, die der beteiligten Personen auf 116 214 erhöhen.  
 Unter den 115 711 Streikenden befanden sich 4270 weibliche Personen. Die 852 Streiks dauerten 22 988 Tage, einschließlich der Sonn- und Festtage, sodaß auf jeden Streik durchschnittlich 27 Tage entfallen. Von den Streiks waren 375 = 44,1 pCt. erfolgreich, 215 = 25,3 pCt. theilweise erfolgreich und 217 = 25,5 pCt. erfolglos, während für 21 der Ausgang nicht bekannt ist und 19 am 1. Januar 1901 noch nicht beendet waren. Gegenüber dem Vorjahre hat sich das Verhältnis zu Ungunsten der Arbeiter geändert. Im Jahre 1899 waren 53,7 pCt. der Streiks erfolgreich und nur 21,8 pCt. erfolglos. Da die Organisationsverhältnisse im letzten Jahre nicht ungünstiger geworden sind, so dürfte der geringere Erfolg bereits als eine Wirkung der sich verschlechternden wirtschaftlichen Konjunktur anzusehen sein.  
 Es ist der Versuch gemacht, auch den Verlust an Arbeitszeit und Arbeitsverdienst der Streikenden festzustellen, jedoch ist dies nur für wenig über die Hälfte (von 115 711 für 62 273) der Streikenden und für 608 von 852 Streiks möglich gewesen. Die Möglichkeit einer solchen Feststellung ist bei der Neuheit der Sache erklärlich, daß einzelne Lücken bleiben, die später nach Beendigung eines Streiks nicht mehr ausgefüllt werden können.  
 Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß es Leute giebt, die sich den Kopf darüber zerbrechen, ob für

die Arbeiter durch die Streiks materielle Vortheile erzielt werden. Sie rechnen den Arbeitern vor, welche großen Verluste die Streiks ihnen bringen und wie gering dagegen die erzielte Lohnerhöhung oder Arbeitszeitverkürzung ist. Solchen Leuten gegenüber müssen die Arbeiter bestimmt nachweisen können, daß es leeres Gerede ist, die Streiks brächten schließlich den Arbeitern größere materielle Verluste als Vortheile.  
 Im Jahre 1900 wurden 444 Streiks geführt, um eine Lohnerhöhung oder Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung durchzusetzen. An diesen Streiks waren 80 331 Personen beteiligt. Im Durchschnitt entfallen bei den Angriffstreiks 22 Mk. Streikunterstützung auf jeden Streikenden. Für diejenigen, für welche der Verlust an Arbeitsverdienst festgestellt ist, entfallen pro Kopf 70 Mk. Angenommen, dieses Verhältnis wäre bei allen an den genannten Streiks Beteiligten das gleiche, so würde für diese an Streikunterstützung und Verlust an Arbeitsverdienst 7 390 452 zu berechnen sein. Von den um Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung Streikenden hatten 24 737 vollen und 32 611 theilweisen Erfolg. Eine erzielte Lohnerhöhung von durchschnittlich 2,50 Mk. pro Woche würde einen Mehrlohn von 7 455 240 Mk. im Jahr ergeben. Das Anlagekapital, welches die Arbeiter bei den Streiks verwenden, verzinst sich also anscheinend recht gut. Hierzu kommt aber die große Zahl von Fällen, in welchen die Streikandrohung genügte, um die Unternehmer zur Anerkennung der gestellten Forderung zu bewegen. Den Arbeitern ist es sicher lieber, wenn ein Vergleich zu Stande kommt, ohne daß ein Streik nothwendig wird. Sie haben aber solche Vergleiche auch nur so lange zu erwarten, als die Unternehmer wissen, daß zum Streik gegriffen wird, wenn eine Verständigung nicht herbeizuführen ist. Für die Arbeiter bedarf es solcher Nachweise nicht, um aber den Gegnern zeigen zu können, daß der Arbeiter weiß, die Vortheile und Nachtheile der Streiks abzuwägen, wäre es wünschenswerth, daß genauer über den Verlust an Arbeitsverdienst bei den Streiks berichtet wird, als dies für das Jahr 1900 geschehen ist.  
 Die größte Zahl der Streiks hatten die Maurer zu führen. In diesem Gewerbe wurden 157 Streiks gezählt. Dann folgen die Holzarbeiter mit 111 und die Metallarbeiter mit 100 Streiks. Die größte Zahl der beteiligten Personen hatten die Holzarbeiter mit 17 435, dann folgen die Bergarbeiter mit 16 620, die Maurer mit 15 264, die Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter mit 12 468, die Metallarbeiter mit 10 622 und die Schneider mit 5 054 Beteiligte. In allen anderen Gewerben wurden weniger als 5 000 Streikende gezählt. Die geringste Zahl mit 9 Streikenden hatten die Graveure.

Hierbei wollen wir zugleich einfügen, daß es sich aus der tabellarischen Uebersicht ergibt, daß die Anzahl der Streiks in unserem Beruf auf 37 belief, woran 1 384 Steinarbeiter theilhaftig waren.  
 Von den 852 Streiks waren 514 oder 60,3 pCt. Angriffstreiks und 338 oder 39,7 pCt. Abwehrstreiks. In den Angriffstreiks waren 86 786 Personen = 75 pCt. aller Streikenden theilhaftig. Die Streiks dauerten insgesammt 14 074 Tage und erforderten 1 946 823 Mk. Kosten.  
 Von den um Verkürzung der Arbeitszeit geführten Streiks waren 68,7 pCt. erfolgreich, von den um Lohnerhöhung geführten 46,6 pCt. Insgesammt hatten von den 86 786 an den Angriffstreiks Beteiligte 27 356 = 31,5 pCt. vollen und 33 088 = 38 pCt. theilweisen Erfolg zu verzeichnen.  
 Abwehrstreiks wurden 338 mit 28 925 Beteiligte, 8914 tägiger Dauer und 975 841 Mk. Kosten gezählt. Darunter waren nicht weniger als 46 Aussperrungen mit 14 630 Beteiligte. In 15 Fällen wurde von den Arbeitern Ausritt aus der Organisation gefordert, und 78 Streiks wurden durch Maßregelungen hervorgerufen. Von den Aussperrungen erfolgten 4 wegen Feierns am 1. Mai. An diesen durch die Unternehmer willkürlich hervorgerufenen Arbeitsverhinderungen waren nicht weniger als 21 569 Personen theilhaftig, das sind 74,5 pCt. aller an Abwehrstreiks Beteiligte. Von den Abwehrstreiks waren 138 = 40,8 pCt. erfolgreich, 54 = 16 pCt. theilweise erfolgreich und 120 = 35,5 pCt. erfolglos. Auch für das verflossene Jahr ergibt sich also, daß die Abwehrstreiks einen geringeren Erfolg als die Angriffstreiks haben. Den größten Prozentsatz bezüglich des Erfolges weisen die Streiks auf, welche eine Verlängerung der Arbeitszeit abwehren sollten. Von diesen waren 63,6 pCt. erfolgreich, während von den zur Abwehr einer Lohnreduzierung geführten Streiks 46 pCt., bei den wegen Maßregelung hervorgerufenen 37,2 pCt. und bei den wegen Raubes des Koalitionsrechtes geführten Streiks nur 20 pCt. erfolgreich waren. Vollen Erfolg hatten bei den Abwehrstreiks 9702 = 33,5 pCt. der Beteiligte, theilweisen Erfolg aber nur 4420 = 15,3 pCt. der Beteiligte. Bei den wegen Maßregelung geführten Streiks hatten von 6048 Beteiligte nur 1079 = 17,8 pCt. vollen Erfolg.  
 Aus diesen Ziffern geht auf's Neue hervor, daß sehr genau erwogen werden muß, ob bei einer Maßregelung zum Streik gegriffen werden soll. Wenn nicht zu befürchten ist, daß in Folge einer Maßregelung, zu deren Abwehr nicht in einen Streik eingetreten wird, eine Verschlechterung der allgemeinen Position der Arbeiter eintritt, dann ist es zweckmäßiger, die Kräfte zu sparen und zu gelegener Zeit dem Unternehmer Achtung vor der Organisation beizubringen.







## Das Schiedsgericht über die Hamburger Akkordmurer.

Am 11. Juni d. J. beschloß eine Mitglieder-Versammlung des sozialdemokratischen Vereins in Wandsbek und am 18. Juni auf Antrag v. Elm eine kombinierte Mitglieder-Versammlung der drei sozialdemokratischen Vereine Hamburgs beim Parteivorstande den Ausschluß der vom Zentralverbande der Maurer als Streikbrecher bezeichneten Personen zu beantragen. Es wurde dem Parteivorstande darauf eine Liste von 103 Maurern überreicht, die auf gesperrten Bauten gearbeitet haben sollen. Von diesen 103 sind 42 Mitglieder der drei Hamburger Parteivereine. Vom Wandsbeker Verein wurden außerdem 8 Mitglieder genannt, so daß sich der Ausschlußantrag auf 50 Personen erstreckte.

Das Schiedsgericht, bestehend aus den Genossen L. Grünwaldt, P. Hoffmann, F. Evers als Vertreter der drei hamburgischen Vereine und dem Genossen Koschitzki für Wandsbek, sowie den Genossen S. Ostfeld, L. Lendholt, W. Vück und F. Vieh als Vertreter der Angeschuldigten und dem Genossen Auer als Vorsitzenden hat am 15. Juli in Hamburg getagt.

Außerdem waren noch als Sachwalter der Antragsteller die Genossen Paepow, Rober und Hittmann und als Sachwalter der Angeschuldigten die Genossen Bargstedt, Saks und Stüben anwesend.

Zur Begründung des Ausschlußantrags wird in einer dem Gericht vorgetragenen Schrift ausgeführt:

„Im vorigen Jahre wurde zwischen der hiesigen „Bauhütte“ (Arbeitgeber-Organisation) und der Maurer-Organisation eine Tarifvereinbarung getroffen, welche die Akkordarbeit ausschloß. Die Maurer haben sich in drei Versammlungen mit diesem Tarif beschäftigt und demselben zugestimmt. Ein kleiner Theil hat sich diesem Beschlusse nicht gefügt und arbeitete im Akkord weiter. Der Zentralverband der Maurer hat darauf über die Bauten, wo im Akkord gearbeitet wurde, die Sperre verhängt und die betreffenden Mitglieder ausgeschlossen. Die Ausgeschlossenen haben dann eine selbständige Organisation — „Freie Vereinigung“ — gegründet und sollen den Beschluß gefaßt haben, an allen Bauten die Arbeit aufzunehmen, wo der Zentralverband die Sperre verhängt. Die „Freie Vereinigung“ soll 200 Mitglieder zählen.“

In einem Schriftstück der Angeschuldigten, das an den Parteivorstand gerichtet war, heißt es:

„Im Namen aller vom Ausschluß Betroffenen kann ich mittheilen, daß sich keiner diesem stillschweigend fügt. Es ist uns im Gegentheil sehr viel daran gelegen, einer Partei anzugehören, deren Fahne wir schon größtentheils während der Dauer des Sozialistengesetzes und bis heute hochgehalten haben.“

Betreffs Lohn- oder Akkordarbeit stehen wir bis heute, bei der hier üblichen Intensivität im Tagelohn, auf dem Standpunkte der Akkordarbeit. Einige Kollegen sind aus dem Verband der Maurer ausgeschlossen worden und deshalb alle übrigen freiwillig ausgetreten.

Schließen wir nun mit dem Arbeitgeber Akkord ab, dann verhängt der Zentralverband über den betreffenden Bau die Sperre und bezeichnet dann diejenigen von uns, die nach den Akkordbedingungen weiter arbeiten, als Streik- oder Sperrebrecher.“

Die beiden Parteien kamen vor dem Schiedsgericht in langer und erschöpfender Debatte zum Worte.

Ehe sich das Schiedsgericht zur Fällung des Schiedsspruches zurückzog, stellte der Vorsitzende auf Grund der stattgefundenen Debatten und der vorliegenden Beweismittel fest, daß die Anschulldigung sich auf folgende Punkte stütze:

1. Der Ausschluß einer Anzahl Akkordmurer aus dem Verbandsverbande sei erfolgt, weil von denselben, trotzdem zwischen den Vertretern der Hamburger Maurer und Zimmerer einer- und der Innung andererseits neben Festsetzungen bezüglich der Arbeitszeit und des Stundenlohnes nur Arbeit im Tagelohn abgemacht war und trotz wiederholter Verwarnung und guter Zuredens Arbeiten im Akkord ausgeführt wurden.

2. Es haben weiter die Akkordarbeiter auf gesperrten Bauten nicht nur Maurerarbeiten, sondern sogar Zimmererarbeiten verrichtet. Sie

haben nach un widersprochen gebliebenen Berichten bürgerlicher Blätter damit geprahlt, daß sie stark genug seien, jede Sperre illusorisch zu machen, und sie haben beschloffen, sich den Unternehmern in allen Fällen zur Verfügung zu stellen.

Diesen Anschulldigungen gegenüber wurde von den Akkordarbeitern geltend gemacht:

1. Es ist richtig, daß die in der „Freien Vereinigung“ vereinigten Akkordarbeiter die Bestimmung des § 1 der Tarifvereinbarung für das Baugewerbe, wonach nur Arbeit im Tagelohn zugelassen werden soll, nicht anerkennen.
2. Gegenüber den weiteren Anschulldigungen und der Berufung auf Berichte bürgerlicher Blätter wurden Auszüge aus dem Protokollbuche (welches dem Schiedsgerichte vorlag) der Sitzungen der „Freien Vereinigung“ vorgelegt, die den wahren Sachverhalt wiedergeben sollen und mit denen sich auch die mündlichen Ausführungen der Redner deckten.

Diese Auszüge lauten:

Beschluß vom 30. Oktober 1900.

Wir werden in jeder Beziehung uns eingehend erkundigen über den Grund der Sperre, werden in erster Linie, wo es sich um Lohnreduzierung oder Arbeitsverlängerung handelt, sowie in Folge schlechter Behandlung unter keinen Umständen die Arbeit aufnehmen — dagegen, wo es sich um Einführung von Akkord sowie Weigerung anderer Maurer, mit Mitgliedern der „Freien Vereinigung“ zusammen zu arbeiten, handelt, jeder Zeit die Arbeitsstellen besetzen; wir werden weiter auf Bauten, wo wir in der Mehrheit sind, nicht verlangen, daß Mitglieder des Centralverbandes sich uns anschließen, sondern wollen es Jedem überlassen, nach seiner eigenen Ueberzeugung zu handeln.

Beschluß vom 14. Mai 1901.

Es wird mitgetheilt, daß die Verbandsgegellen und Zimmerer die Arbeit beim Bau des Herrn Baumgarten eingestellt haben, um nicht mit den Mitgliedern der „Freien Vereinigung“ zusammen zu arbeiten. Dieses wurde einer scharfen Kritik unterzogen und die Mitglieder aufgefordert, weil es sich um unsere Vernichtung handelt, die Baustelle zu besetzen.

Gegen die vorstehende Fixirung der Anklagepunkte und die dagegen geltend gemachten Verteidigungsgründe wurden Einwendungen von keiner Seite erhoben.

In den nun folgenden Verhandlungen des Schiedsgerichts wurde zunächst der Vorschlag gemacht, ehe man in die Entscheidung über die strittige Frage eintrete, einen Vorschlag zur Verständigung beider streitenden Theile zu machen. Dieser Vorschlag fand einstimmige Annahme und einigte sich das Schiedsgericht über nachstehenden Vergleichsvorschlag:

1. Bis zum 1. September d. J. steht der Ausführung von Akkordarbeit nichts im Wege und sind diesbezüglich eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen, ohne daß Vorwürfe daraus hergeleitet werden dürfen.
2. Die Akkordmurer verpflichten sich, keine Akkordaufträge zu übernehmen, deren Erledigung sich über den 1. September d. J. hinausziehen würde.
3. Die Vertreter des Zentralverbandes treten vor Abschluß eines neuen Tarifvertrags gemeinsam mit den Vertretern der Akkordmurer (Freie Vereinigung) in eine erneute Prüfung der Frage der Akkordarbeit ein.
4. Die Verhandlungen über den neuen Tarifvertrag sind gemeinsam von Vertretern beider Organisationen mit den Unternehmern zu führen.
5. Die Akkordarbeiter (Freie Vereinigung) verpflichten sich, nach getroffener Verständigung über den neuen Tarifvertrag, ihre Sonderorganisation aufzulösen und dem Zentralverbande beizutreten.

Der vorstehende Vorschlag wurde nach Wiederöffnung der Sitzung zur Kenntniß der beiden Parteien gebracht und dieselben aufgefordert, unter sich zu berathen und dann das Ergebnis ihrer Besprechung mitzutheilen.

Beide Parteien erklärten zwar prinzipiell ihr Einverständnis mit einem Vergleich, hatten aber gegen den gemachten Vorschlag Einwendungen im Einzelnen, so daß der Vorschlag als gescheitert angesehen wurde. Dem Schiedsgericht, das nunmehr in die Berathung eintrat, wurde zunächst folgende Frage gestellt:

Ist Streikbruch eine ehrlose Handlung im Sinne des Paragraphen 2 des Organisationsstatuts der Partei?

Diese Frage wurde vom Schiedsgericht einstimmig mit Ja! beantwortet.

Ebenso einstimmig wurde aber anerkannt, daß der Partei und ihren Organen das Recht vorbehalten bleiben müsse, als selbständige Organisationen in jedem einzelnen Falle die Frage zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 des Organisationsstatuts vorliege?

Die Partei kann in der Frage über die Zugehörigkeit der einzelnen Genossen auf das Recht selbständiger Prüfung im einzelnen Falle nicht verzichten und kann unmöglich von vornherein Beschlüsse und Entscheidungen anderer Organisationen als für sich bindend anerkennen.

Das gleiche Recht steht natürlich auch allen andren in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen zu.

Die zweite Frage lautete:

Liegt in dem Verhalten der Akkordmurer ein Streik- oder Sperrebruch vor und haben sich die fünfzig namhaft gemachten Mitglieder der vier Parteivereine in Hamburg und Wandsbek desselben mit schuldig gemacht?

Beschluß des Schiedsgerichts:

Einstimmig: Nein!

Aus den gepflogenen Verhandlungen, sowie den beigebrachten sonstigen Beweismitteln hat sich zweifellos ergeben, daß der Ausgang des ganzen Konflikts sich aus der Differenz über die Beurtheilung der Akkordarbeit in den beteiligten Kreisen ergibt. Der erste Ausschluß aus dem Verband und die ihm folgenden gleichen Beschlüsse sind erfolgt, weil die Ausgeschlossenen der Tarifvereinbarung, nur im Tagelohn zu arbeiten, nicht folgen wollten.

Diese Nichtanerkennung der Majoritäts-Beschlüsse der eignen Organisation ist zweifellos eine Handlung, die der Zahlstelle des Maurerverbandes ein energisches Vorgehen dagegen nahe legte. Ob der Ausschluß der betreffenden Mitglieder aus dem Verbandsverbande das einzig mögliche oder zweckmäßigste Mittel war, darüber steht dem Schiedsgericht kein Urtheil zu; wohl aber stimmte die Mehrheit darin überein, daß das Verhalten der Akkordmurer ihrer Organisation gegenüber, im Interesse der für die Kämpfe der Arbeiter so absolut nothwendigen Solidarität auf das Tiefste zu bedauern sei.

Dieses Verhalten erschien der Mehrheit des Schiedsgerichts um so bedauerlicher, als dessen Mitglieder, mit Ausnahme eines einzigen, auf dem Standpunkte stehen, daß die Abschaffung oder doch mögliche Einschränkung der Akkordarbeit eine Aufgabe sei, deren Lösung von den gewerkschaftlich organisirten Arbeitern auf das Entschiedenste anzustreben ist. Besonders im Baugewerbe sei mit der durch die Akkordarbeit fast immer verbundenen Treiberei und Haß die Möglichkeit von Gefahren für Gesundheit und Leben der beteiligten Arbeiter durch zahlreiche Unfälle so nahe gelegt, daß der Widerstand von Arbeitern gegen die Beseitigung dieser Arbeitsmethode fast unbegreiflich erscheint.

Die überwiegende Mehrheit des Schiedsgerichts sieht in der Beurtheilung der Akkordarbeit auf den Grundsätzen, wie sie von den Vertretern des Zentralverbandes der Maurer bei dem Abkommen mit der Innung hochgehalten wurden.

Das Schiedsgericht beschloß deshalb ausdrücklich, seine Sympathie für das Bestreben des Verbandes, die Akkordarbeit für das Baugewerbe abzuschaffen, auszusprechen und sein Bedauern darüber auszudrücken, daß es über diese Frage im Verbandsverbande zu Differenzen mit Berufsgenossen gekommen ist, die als Gewerkskollegen und Parteigenossen seit einer Reihe von Jahren sich bewährt und große persönliche und materielle Opfer für die Arbeiterbewegung gebracht haben.

Wenn das Schiedsgericht, trotz seiner vorstehend geschilderten Stellung zur Frage der Affordarbeit, dazu gekommen ist, einstimmig die zweite Frage zu verneinen, so geschah dies ausschließlich von dem Gesichtspunkt aus, daß nach keiner Richtung ein Beweis dafür erbracht ist, daß die aus dem Verbandsausgeschlossenen sich bei ihrem Verhalten irgend wie durch ehrlose Motive haben leiten lassen.

Daß die Affordarbeit an sich, so sehr vom Standpunkt der Bewerthung der Arbeitskraft auch gegen sie anzukämpfen ist, einen Makel nicht mit sich bringt, bedarf nicht erst des Beweises. Ist es doch notorisch, daß im Ganzen in großen Berufen das System der Affordarbeit vorherrscht, in vielen anderen Berufen aber wenigstens sehr stark verbreitet ist.

Bestreues trifft besonders auch für das Baugewerbe in Hamburg zu, wo bis vor wenigen Jahren der Afford die fast allgemein angewendete Arbeitsmethode war.

Die Angeschuldigten haben bei dieser Arbeitsmethode seit Jahren ihr Auskommen gesucht und, recht und schlecht, auch gefunden. Sie sind überzeugt, daß das, was sie seit Jahren im Bunde mit ihren Kollegen und gewerkschaftlichen und politischen Kampfesgenossen gemeinsam geübt haben, nun unmöglich mit einem Schlage eine ehrlose Handlung geworden sein könne.

Diese Auffassung kann man bedauern, aber sie als den Ausfluß ehrloser Gesinnung zu betrachten, das hat das Schiedsgericht einstimmig abgelehnt.

Es ist von den Angeschuldigten zugegeben, daß die einzelnen von ihnen auf Bauten weitergearbeitet haben, obwohl über diese Bauten vom Verbandsverband die Sperre verhängt war.

Aus den Verhandlungen aber hat sich klar ergeben, daß in all den in Frage kommenden Fällen es sich um Bauten gehandelt hat, wo der Verband die Sperren verhängte, weil dort entweder in Afford gearbeitet wurde oder weil Mitglieder der „Freien Vereinigung“ auf diesen Bauten beschäftigt worden sind.

Daß Affordmaurer an einer Arbeitsstätte weiter gearbeitet haben, über welche der Verband wegen Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis, sei es wegen Lohn, Arbeitszeit oder inhumaner Behandlung der Arbeiter die Sperre verhängt hat, ist weder erwiesen, noch während der Verhandlungen behauptet worden. Es muß als festgestellt erachtet werden, daß sich die Angestellten strikte in dem Sinne verhalten haben, wie es in den Protokollauszügen vom 30. Okt. 1900 und 14. Mai 1901 ausgedrückt ist.

In der Differenz über die Beurtheilung der Affordarbeit liegt der Grund für den ganzen Streitfall. Konnte das Schiedsgericht in der abweichenden Auffassung der Angeschuldigten keine ausschlußwürdige ehrlose Handlung erblicken, so kann die Nichtberücksichtigung des Sperreverbots — soweit dies nur erlassen war, um die Affordarbeit unmöglich zu machen oder die Affordarbeiter außer Brod zu bringen — als eine solche Handlung ebenfalls nicht betrachtet werden.

Die Angeschuldigten, von ihrem Standpunkte aus, befanden sich gewissermaßen im Stande der Nothwehr, wenn sie die Sperregebote ignorierten.

Die dritte Frage, die das Schiedsgericht zu beantworten hatte, lautet:

„Haben einzelne Maurer Zimmererarbeit auf gesperrten Bauten verrichtet?“

Beschluß des Schiedsgerichtes:

Einstimmig: Ja!

Es ist aus den Verhandlungen klar ersichtlich, daß auf einem Bau die Affordmaurer Zimmererarbeiten verrichteten, soweit diese nothwendig waren, um die Maurerarbeiten fortsetzen zu können.

In dem bezeichneten Falle haben die beschäftigten Zimmerer mit den Verbandsmaurern gemeinsame Sache gemacht und die Arbeitsstätte verlassen, weil sie mit den dort beschäftigten Affordmaurern nicht gemeinsam weiter arbeiten wollten. Das Schiedsgericht ist in seiner Mehrheit der Ansicht, daß auch hier die Affordmaurer in eine Zwangslage versetzt waren, die bei Aburtheilung des Falles zu ihren Gunsten spricht.

Die vierte Frage lautet dahin:

„Ist in der „Freien Vereinigung der Affordarbeiter“ ein Beschluß gefaßt worden, dahin gehend: sich den Unternehmern in allen Fällen zur Verfügung zu stellen?“

Beschluß des Schiedsgerichtes:

Einstimmig: Nein!

Die in der vorstehenden Frage aufgestellte Behauptung stützt sich ausschließlich auf Angaben von Berichten in bürgerlichen Blättern über angebliche Vorgänge in Versammlungen der Affordmaurer. Das Schiedsgericht war einstimmig der Ansicht, daß

solchen Quellen in Arbeiterangelegenheiten mit großer Vorsicht zu begegnen sei.

Von den Vertretern der Affordmaurer wurde zugegeben, daß sie nicht in der Lage seien, jedes Wort eines beliebigen aufgeregten Redners in ihren Versammlungen zu vertreten; sie bestritten aber auf das entschiedenste, daß in ihrem Verein jemals Beschlüsse gefaßt worden seien, wie sie in der Frage angedeutet werden. Was sie in Wirklichkeit beschlossen haben, sei in dem Protokoll-Auszug vom 14. Mai 1901 klar und deutlich ausgesprochen. Da auch von den Verbandsvertretern irgend ein anderer Beweis als die Berichte bürgerlicher Blätter nicht angeboten wurde, so beschloß das Schiedsgericht über diese Frage, wie angegeben.

Damit waren alle dem Schiedsgericht vorliegenden Einzelfragen beantwortet und wurde nun einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„Das am 15. Juli 1901 in dem Konferenzsaale des „Echo“ tagende, vom Parteivorstand berufene und aus neun Personen bestehende Schiedsgericht hat nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Thatbestände den Antrag der vier Parteivereine von Hamburg und Wandsbek

„auf Ausschluß sämtlicher vom Centralverband der Maurer als Streikbrecher bezeichneten Personen aus der Partei“

einstimmig abgelehnt.“

Das Schiedsgericht.

(Folgen die Namen.)

### Aufruf an die Steinarbeiter des Bayrischen Waldes.

Der Parole Rechnung tragend, die Mißstände im Beruf zu beseitigen und die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erstreben, haben sich die Steinarbeiter Blaubeurgs veranlaßt gefühlt eine Agitations-Kommission zu bilden, welche es sich zur Pflicht machen wird, in allen Distrikten des Bayrischen Waldes wo Steinarbeiter thätig sind, aufklärend zu wirken und diese der Organisation der Steinarbeiter Deutschlands zuzuführen. Das Ziel zu erreichen hängt aber nicht allein von den Kollegen ab, welche der Agitations-Kommission angehören, sondern die Vertrauensleute und Berufsgenossen sämtlicher im Distrikt bestehenden Zahlstellen haben alle nennenswerthe Vorkommnisse an uns zu berichten, genaue Adressen uns zu übermitteln und uns hilfsreich zur Seite zu stehen, wo es gilt für die Organisation einzutreten.

Darum Kollegen frisch aus Werk! Wollen wir die Ziele, welche uns durch die Organisation geboten werden, erreichen, dann hinein in dieselbe. Die Steinarbeiter des bayrischen Waldes werden den Nutzen davon haben, und die Schmutzkonzurrenz der einzelnen Unternehmer wird beseitigt werden!

J. A.: Michl Wittmann (Obmann) in Blaubeurg, Post Rothmaifling.

### Eine Marmor-Bearbeitungs-Maschine.

die geeignet sein dürfte, die Bildhauerei in ganz neue Bahnen zu lenken, wurde vor Jahresfrist von dem Florentiner Ingenieur Augusto Bontempi erfunden und von der Firma Pattison u. Co. in Neapel gebaut. Jetzt wird sie von der „Sculptrix-Company Lim.“ praktisch ausgebeutet.

Durch das Ministerium für Handel und Gewerbe wurde das Direktorium der Erfurter Handwerker- und Kunstgewerbeschule in neuester Zeit auf die erstaunlichen Leistungen dieser Maschine auf Grund eines Berichtes des kaiserlich deutschen Konsulats in Neapel aufmerksam gemacht.

In diesem Konsulatsberichte aus Neapel heißt es: „Ein einziger Werkführer ist im Stande, lediglich durch Führung des Modellstiftes, ohne eigenen Kraftaufwand, die Maschine mit voller Wucht arbeiten zu lassen. Die leicht beweglichen Fraisen gehorchen jeder Bewegung des Stiftes, welcher seinerseits mit außerordentlicher Genauigkeit den Linien des Modells folgt. Sie arbeiten z. B. die Gesichtszüge einer Statuette in weniger als einer Stunde mit bereits vollendetem Ausdruck aus dem groben Block heraus und stellen die als Blöcke mit dem Modell in einem Rahmen eingeschraubten Statuetten ohne vorherige Punktation oder sonstige zeitraubende Vorbereitung in weniger als zwei Tagen soweit fertig, daß nur eine ganz geringe Ueberarbeitung erforderlich ist. Aus dieser Maschine muß die Bildhauerei nothwendiger Weise ganz außerordentlichen Vortheil ziehen: die Kunst durch überaus schnelle, billige und zuverlässige Vorarbeit nach dem Modell, das Kunstgewerbe durch leichte und billige Vervielfältigung von Kunstgegenständen und Ornamenten aller Art. Es steht zu erwarten, daß

namentlich die Besten, aus Marmor oder Sandstein, zum Zweck der Innendecoration von Barchträumen und öffentlichen Bauten, eine ganz andere Verbreitung finden werden, als dies der Kosten wegen bisher möglich war. Wenn dann weiter in Betracht gezogen wird, daß diese Maschine, je nach den zur Bearbeitung gelangenden Materialien und Gegenständen beliebig klein oder groß gebaut, die Kraft beliebig gesteigert und auch die Fraise nach Bedarf verändert werden kann, so eröffnet sich ein interessanter Ausblick in die Zukunft der neuen Erfindung und ich glaube, daß unsere sachmännischen Kreise nicht nachdrücklich genug auf sie hingewiesen werden können.“

Diesem Urtheil fügt der Consulatsbericht die Mittheilung hinzu, daß die Maschine durch einen Gasmotor unter Anwendung von Wasserdruck in sinnreicher Weise betrieben werde. Die Kraft sei mit 600 Kilogramm angelegt. Die Fraisen sollen bei 800 Umdrehungen in der Minute mit etwa je  $\frac{1}{8}$  Dampfpferdekraft arbeiten. Sie bestanden aus Stahl und Carborundum. Uebrigens habe sich bei- läufig herausgestellt, daß die Bearbeitung von Sandstein viel härteren Stahl erfordere, als die Bearbeitung von Marmor. Auch im geschlossenen Raume soll ohne Nachtheil für den Arbeiter gearbeitet werden können, da den Fraisen ein kontinuierlicher Wasserstrahl folgt, der jeden Staub niederlegt. Dem Vernehmen nach ist die Maschine bereits in den europäischen Staaten und auch in Nord-Amerika patentirt. An der Spitze des Unternehmens zur Ausbeutung der Erfindung steht der aus Berlin stammende Rentner Waldemar Fuchs in Neapel, vico lungo Ascensione Palazzo Piscione.

### Rundschau.

Die Glasarbeiter traten am 27. Juli in den Generalstreik. Die Verbandsleitung schreibt: „Die Urabstimmung die der Verband der Glasarbeiter unter den organisirten Flaschenarbeitern vorgenommen hat, hat mit sehr großer Majorität die Annahme des Generalstreiks der organisirten Flaschenarbeiter Deutschlands ergeben. Ein anderes Mittel blieb dem Verband nicht mehr übrig, denn es ist nun zur Gewißheit geworden, daß Hebe in Nienburg seine Flaschen aus anderen Hütten bekommt. Die Kündigung wurde seitens der in Betracht kommenden ca. 6000 Flaschenarbeiter am Sonnabend, den 13. Juli eingereicht, so daß am 27. Juli der Ausstand begann. Die Glasarbeiter hoffen durch diesen einzigen Schritt, der noch zu unternehmen ist, auf einen endgiltigen Sieg in Nienburg und Schauenstein. Der Schritt ist für den Verband um so schwerer, da die gesammten Kollegen nur unter den größten Entbehrungen den Sieg erringen können. In einem Zirkular sind den Brauereien, Weinhandlungen, Großdestillationen u. s. w. die Folgen des Streiks für genannte Betriebe vor Augen geführt.“

Zur Kennzeichnung der bürgerlichen Justiz. Der Meister Treubheit auf Canal und Lung in Düsseldorf stach bei Gelegenheit eines Wortwechsels mit einem Arbeiter diesem eine 60 cm lange Feile in den Rücken, so daß der Gestochene sechs Wochen lang im Krankenhause zubringen mußte. Während in Versammlungen und in der Presse auf das Schärfste gegen den Meister Stellung genommen wurde, klagte die Staatsanwaltschaft den gestochenen Arbeiter wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung und Körperverletzung an, der Meister war zugleich Nebenkläger. Die Zeugenausagen gingen vor dem Düsseldorf'scher Schöffengericht auseinander. Die Einen bekundeten für den Meister, die Anderen, daß der Arbeiter, ruhig sprechend, vom Meister angegriffen worden sei. Das Gericht verurtheilte den gestochenen Arbeiter zu 20 Mk. Geldstrafe, während der Bertheidiger des Arbeiters sagte, es sei sonderbar, warum keine Anklage gegen den Meister erhoben worden sei.

Es wird immer besser. Mit drei Wochen Gefängniß bestrafte das Düsseldorf'sche Landgericht einen Arbeiter, der gelegentlich eines Streiks nicht etwa einen Arbeitswilligen bedroht, beleidigt oder sonstwie zu nahe getreten ist, sondern nur den Vater eines Streikbrechers zu überreden versucht hat, daß er seinen Sohn von der Streikbrecherarbeit zurückhalten möge, da der Streikbruch ein Verbrechen gegen die streikenden Arbeiter sei und der arbeitswillige Sohn, wenn er seine Thätigkeit fortsetze, beschimpft werden könnte. Das Schöffengericht hatte in dieser Sache nur auf drei Tage Gefängniß erkannt, in Folge Berufung der Staatsanwaltschaft erfolgte aber vor der Strafkammer die oben genannte scharfe Verurtheilung.